

der Gefangenen und Sterbenden nie zu entziehen. —

III. Uneinigkeiten zwischen ihm und seinen Kollegen, oder andern reformirten Predigern, nie auf die Kanzel zu bringen, sondern sie entweder in der Güte beizulegen, oder wenn es Kirchensachen sind, vor das evangelischreformirte Kirchendirektorium zu bringen, und dessen Entscheidung zu gewärtigen.

IV. Aufsicht über seine Gemeinde selbst; sie nicht mit falscher Lehre oder bösem unchristlichen Leben zu ärgern; ohne Menschengunst und Menschenfurcht das Wort Gottes sonder Zusätze und Menschenfakungen zu predigen; bei offenbar groben Sündern die *Gradus correctionis* zu brauchen; wenn sie seinen brüderlichen Bitten nicht Gehör geben wollen, sie dem Presbyterium anzuzeigen &c.

V. Ernstlich darauf zu sehen, daß die Armen ordentlich unterhalten und versorgt werden. — Die Almosen zu sammeln, sie den Dürftigen ohne alle partheiische Auswahl, nicht nach Gunst der Affekten, sondern nach Nothdurft und wirklich dürftiger Beschaffenheit auszutheilen.

VI. Die bei seiner Gemeinde befindlichen Schulen wöchentlich zu visitiren, und mit der Jugend alle halbe Jahre ein Examen zu halten; überhaupt auf die Schulleute, Kantor-